

Lahrer Geroldsecker und die Lichtenberger genannt. Im Jahre 1422 übertrug Kaiser Sigismund die Schirmvogtei an die Markgrafen von Baden, die bei der Übernahme „magnam et specialem dilectionem“, eine große, spezielle Zuneigung versicherten und trotzdem zuletzt der Abtei das Grab schaufelten.

Ein Ausdruck der badisch-markgräflichen Auffassung von der Klostervogtei war die Einsetzung eines weltlichen „Klosterschaffners“. Der Beschluß wurde 1479 vom Markgrafen Christoph gefaßt; dabei beanspruchte er das Recht, den jeweiligen Klosterschaffner zu verpflichten, die Klosterrechnungen abzuhören und damit des Gotteshauses Güter zu verwalten. In dem Protokoll des Beschlusses heißt es außerdem: „der Klosterschaffner soll allweg mit dem Abt und zwei Konventualen Rat pflegen und das Beratschlagte ausführen; er soll an Lichtmeß über alle Einnahmen und Ausgaben des Klosters eine ehrbare Rechnung tun; ergibt es sich, daß er fleißig, ehrlich und wohl gehandelt hat, soll er den Nutzen davon haben“⁴¹⁹⁾.

Im Jahre 1525 erneuerte Markgraf Philipp obigen Beschluß und ordnete von neuem einen Schaffner mit besonderen Instruktionen an. Drei Jahre später schrieb Abt Johannes nach Baden: „der Schaffner ist da und hat seit drei Jahren einen großen Lohn empfangen, ohne je eine Rechnung vorgelegt zu haben; es ist darum nach unserem Gutdünken unnötig, den Schaffner in merklichen Kösten bei uns weiter zu halten, und wir sind nicht in der Lage, diesen Schaffner länger zu dulden; wir wollen das Unsrige selbst versehen, wie es auch früher getreulich und frömmiglich geschehen ist und Kisten, Kasten und Keller, ohne den andern Hausplunder zu nennen, wohl gefüllt waren“⁴²⁰⁾. Der Abt hatte umsonst geschrieben.

Im badischen Bestallungsbrief des Jahres 1569 für den Schaffner Georg Löchner heißt es: „er soll über Leut und Güter getreulich wachen und fürsehen, daß nichts verschlagen noch veruntreut werde, die Klostergüter rechtzeitig angebaut und in gutem Stand gehalten werden; er soll mit Fleiß des Klosters Renten, Gefälle und Nutzungen einbringen und über Ein- und Ausgaben gute Rechnung tun; für seinen Dienst sollen ihm jährlich 36 Gulden aus des Klosters Gefällen, ihm und seinem Schreiber Tuch zu einem Rock und beiden sowie Frau und Kindern Kost mit Speis und Trank gegeben werden und die notwendige Beholzung“⁴²¹⁾.

Notgedrungen und gezwungen hat der mit Verdächtigungen ge-

⁴¹⁹⁾ Badisch-Durlachische Prozeßschrift, Beilage 12.

⁴²⁰⁾ Ebenda, Beilage 15.

⁴²¹⁾ Ebenda, Beilage 21.